

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Änderung vom 17. September 2019

kein redaktioneller Änderungsantrag

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [155.200](#) (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG] vom 6. Dezember 2011) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 3 (geändert)

³ Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen sowie im Gerichtsgebäude sind ohne Bewilligung des Gerichts untersagt. Widerhandlungen können mit Ordnungsbusse bis Fr. 500.– bestraft werden.

§ 11 Abs. 2, Abs. 3

² Hauptamtliche Richterinnen und Richter sind die

- c) **(geändert)** Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten,
- d) **(neu)** Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht.

Sie sind in Voll- oder Teilpensen tätig.

³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter sind die

- e) **(geändert)** Präsidentin oder der Präsident und Mitglieder der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, Mitglieder der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

§ 13 Abs. 9 (neu)

⁹ Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat zu wählende Richterinnen und Richter dürfen nicht strafrechtlich verurteilt worden sein wegen einer Handlung, die nicht mit dem Richterberuf vereinbar ist, es sein denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privat- auszug aus dem Strafregister.

§ 13a (neu)

Zuständige Behörde und Rechtsschutz

¹ Die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen für Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten erfolgt durch die Justizleitung nach Vorliegen der Anmeldung.

² Sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt, erlässt die Justizleitung einen anfechtbaren Entscheid.

³ Beschwerden gegen das Ergebnis der Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen sind innert 3 Tagen seit Zustellung des Entscheids respektive seit Publikation der Kandidatur beim Justizgericht einzureichen, das unverzüglich über die Beschwerden entscheidet. Die Stimmrechtsbeschwerde gemäss § 65 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ¹⁾ ist nur wegen Verletzungen des Stimmrechts gemäss den §§ 3, 4, 7 und 17 GPR zulässig.

⁴ Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn diese von der Beschwerdeinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen angeordnet wird.

§ 14 Abs. 6 (neu)

⁶ Der Grosse Rat und der Regierungsrat können von den durch sie zu wählenden Richterinnen und Richtern vorgängig zur Wahl Auskünfte insbesondere über hängige Strafverfahren im In- und Ausland, über in- und ausländische Strafurteile, über im In- und Ausland hängige Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, über Führerausweisentzüge und über Betreibungen verlangen.

¹⁾ SAR [131.100](#)

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Richterinnen und Richter müssen ab Amtsantritt für die ganze Dauer der Amtsausübung im Kanton Wohnsitz haben. Davon ausgenommen sind die Richterinnen und Richter des Justizgerichts.

§ 24 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, üben keine entgeltlichen Nebenbeschäftigungen aus, die zusammen mit ihrem richterlichen Pensum mehr als ein Vollpensum ergeben. Ausnahmen unterliegen der Bewilligungspflicht durch die Justizleitung. Die Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt ist den hauptamtlichen Richterinnen und Richtern sowie den Fachrichterinnen und Fachrichtern des Kindes- und Erwachsenenschutzes, die in Voll- oder Teilpensen tätig sind, im Kanton Aargau untersagt.

³ Nebenamtliche Richterinnen und Richter dürfen vor der Abteilung des Gerichts, der sie angehören, respektive vor dem Bezirksgericht oder der Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht, dem beziehungsweise der sie angehören, nicht als Parteivertretung auftreten.

§ 24a (neu)

e) Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Bei Amtsantritt informieren die Richterinnen und Richter die Justizleitung über

- a) ihre berufliche Tätigkeit und ihre Arbeitgebenden,
- b) ihre Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts.

² Änderungen werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch die Justizleitung erhoben.

³ Das Register über die Interessenbindungen ist öffentlich.

§ 24b (neu)

f) Ausstand

¹ Nebenamtliche Richterinnen und Richter treten in Verfahren in den Ausstand, in denen Anwältinnen oder Anwälte aus ihrer Kanzleigemeinschaft als Parteivertretung auftreten.

§ 25 Abs. 4, Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

⁴ Die Amtsenthebung ist zulässig, wenn die Richterin oder der Richter

- b) **(geändert)** die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat,
- c) **(neu)** wegen einer Handlung, die mit dem Richterberuf nicht vereinbar ist, strafrechtlich verurteilt worden ist, es sei denn, diese Verurteilung erscheint nicht mehr im Privatauszug aus dem Strafregister,
- d) **(neu)** das Wohnsitzerfordernis gemäss § 16 Abs. 1 nicht mehr erfüllt.

⁵ Richterinnen und Richter haben die Justizleitung umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Privatauszug aus dem Strafregister führen.

⁶ Die vom Volk gewählten nebenamtlichen Richterinnen und Richter haben der Justizleitung nach erfolgter Wahl umgehend einen Privatauszug aus dem Strafregister einzureichen.

⁷ Die Justizleitung kann während der Amtsdauer von den Richterinnen und Richtern Auskünfte über hängige Strafverfahren im In- und Ausland, über in- und ausländische Strafurteile, über im In- und Ausland hängige Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, über Führerausweisentzüge und über Betreibungen verlangen.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

e) Generalsekretariat Gerichte (Überschrift geändert)

¹ Das Generalsekretariat Gerichte ist die Stabsstelle der Justizleitung. Es steht unter der Leitung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs Gerichte.

² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär Gerichte ist Mitglied der Justizleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht. Sie oder er bereitet die Geschäfte der Justizleitung vor und setzt deren Beschlüsse um.

⁴ Das Generalsekretariat Gerichte entscheidet über Kostenerlassgesuche betreffend rechtskräftig auferlegten Gerichtskosten. Dessen Entscheide sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

§ 34 Abs. 3 (geändert)

³ Sie kann einen Verweis oder eine Ordnungsbusse als Disziplinar massnahme aussprechen oder der Justizleitung zuhanden des Justizgerichts weitergehende Disziplinar massnahmen beantragen.

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Geschäftsleitung des Obergerichts und die geschäftsführenden Präsidentinnen und Präsidenten des Spezialverwaltungsgerichts, des Zwangsmassnahmengerichts und der Bezirksgerichte sind verantwortlich für den einwandfreien Betrieb jenes Gerichts, dem sie vorstehen. Sie koordinieren ihre Tätigkeit mit der Justizleitung.

§ 38 Abs. 1

¹ Das Justizgericht entscheidet

e) **(geändert)** über Beschwerden gegen Entscheide des Obergerichts betreffend Ausstandsbegehren, soweit der Weiterzug an das Bundesgericht einen Entscheid einer kantonalen Rechtsmittelinstanz voraussetzt,

g) **(geändert)** über Beschwerden gegen Entscheide betreffend Abgangsschädigung gemäss § 19.

§ 45 Abs. 2 (neu)

² Ist eine Stellvertretung durch eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus einem anderen Kreis des Bezirks nicht möglich, bestimmt die Justizleitung eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter aus einem anderen Bezirk.

§ 48 Abs. 2 (neu)

² Die Justizleitung kann einer Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht bei ausserordentlicher Geschäftslast oder bei Ausstand mehrerer ihrer Mitglieder zusätzliche Schlichterinnen und Schlichter aus Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht anderer Bezirke zuweisen.

§ 51 Abs. 2 (geändert)

² Die Justizleitung kann einem Bezirksgericht bei ausserordentlicher Geschäftslast oder bei Ausstand mehrerer oder sämtlicher seiner Richterinnen und Richter beziehungsweise seiner Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber zusätzliche Richterinnen und Richter beziehungsweise Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber anderer Bezirksgerichte zuweisen.

II.

1.

Der Erlass SAR [131.100](#) (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 29a Abs. 1 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

¹ Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und müssen bei Kantons-, Bezirks- und Kreiswahlen im Allgemeinen bis zum 58., bei Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten bis zum 65., bei den übrigen Wahlen bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag jeweils bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Behörde eintreffen. Nach Ablauf dieser Fristen ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig.

^{3bis} Die Namen der als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist beziehungsweise der Nachmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Im ersten Wahlgang kann jeder wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidat gültige Stimmen erhalten. Davon ausgenommen sind die für das Amt als Bezirksgerichtspräsidentin oder Bezirksgerichtspräsident kandidierenden Personen. Diese müssen im Rahmen des Verfahrens gemäss den §§ 29a–30a vorgängig angemeldet sein.

§ 32 Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

⁵ Die Namen der angemeldeten Kandidierenden sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

⁶ Bei Wahlen von Bezirksgerichtspräsidentinnen und Bezirksgerichtspräsidenten sind die Namen der Kandidierenden unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist beziehungsweise der Nachmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

2.

Der Erlass SAR [221.200](#) (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EG ZPO] vom 23. März 2010) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet

c) **(geändert)** in Ehescheidungssachen, in Abänderungs- und Ergänzungsverfahren betreffend Ehescheidungssachen sowie in Verfahren betreffend Unterhaltsklagen des Kindes (Art. 111–134 und 276–295 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [ZGB] vom 10. Dezember 1907 ¹⁾); auf Antrag einer Partei bleibt, vorbehältlich Art. 111 ZGB und Art. 295 ZPO, das Gesamtgericht zuständig,

d) *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [210](#)

e) **(geändert)** in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sowie in Abänderungs- und Ergänzungsverfahren (Art. 29–34 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004¹⁾).

f) *Aufgehoben.*

3.

Der Erlass SAR [231.200](#) (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG] vom 22. Februar 2005) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 14

1. Untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (Überschrift geändert)

§ 15

Aufgehoben.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

**2. Obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter
a) Grundsatz (Überschrift geändert)**

¹ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist obere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter.

§ 17a (neu)

2^{bis}. Aufsichtsbehörde über das Konkursamt

¹ Die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts ist einzige kantonale Aufsichtsbehörde über das Konkursamt.

¹⁾ SR [211.231](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. April 2020 in Kraft.

Aarau, 17. September 2019

Präsidentin des Grossen Rats
SIEGRIST-BACHMANN

Protokollführerin
OMMERLI